



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/28

(TRANS/WP.15/AC.1/2005/28)

12. Januar 2005

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 7. bis 11. März 2005)

Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Wasserverunreinigende Stoffe

Bemerkung des Sekretariats

- Die Gemeinsame Tagung hat bei ihrer Herbst-Sitzung 2003 beschlossen, den Abschnitt 2.3.5 nicht wie im Dokument OCTI/RID/GT-III/2003/56/Add.2 vorgeschlagen zu ändern. Es wurde beschlossen, auf diese Fragen zurückzukommen, sobald das Thema der wasserverunreinigenden Stoffe ausführlich im Rahmen des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter behandelt worden ist (siehe OCTI/RID/GT-III/2003-B – TRANS/WP.15/ AC.1/94 Absätze 21 bis 28).
- 2. Während des Zweijahreszeitraums 2003/2004 wurde die Frage der wasserverunreinigenden Stoffe vom UN-Expertenunterausschuss erörtert. Nach einer ersten Entscheidung im Juli 2004, für alle Stoffe, die den Kriterien für wasserverunreinigende Stoffe entsprechen, besondere Vorschriften aufzunehmen (ST/SG/AC.10/C.3/50 Absätze 112 bis 122 sowie ST/SG/AC.10/C.3/50/Add.1), hat der Unterausschuss schließlich bei seiner 26. Tagung (29. November bis 7. Dezember 2004) beschlossen, dass die einzige in die UN-Modellvorschriften aufzunehmende Vorschrift die Forderung einer Kennzeichnung von wassergefährdenden Stoffen ist, die jedoch nur auf Stoffe beschränkt wird, die der UN-Nummer 3077 oder 3082 zuzuordnen sind, und nicht für Stoffe gilt, die den Klassen 1 bis 8 oder anderen Eintragungen der Klasse 9 zuzuordnen sind (ST/SG/AC.10/C.3/52 Absätze 86 bis 103 und ST/SG/AC.10/32/Add.1).
- Eine Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter – UN-Modellvorschriften – würde die in der Anlage aufgeführten Änderungen erforderlich machen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

<u>Vorgeschlagene Änderungen für eine Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter – UN-Modellvorschriften</u> (Referenzdokument ST/SG/AC.10/32/Add.1)

Kapitel 2.1

2.1.3.8 erhält folgenden Wortlaut:

"Für Zwecke des RID/ADR/ADN gelten viele Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die den Klassen 1 bis 8 oder der Klasse 9 mit Ausnahme der Eintragungen UN 3077 und UN 3082 zugeordnet sind, ohne zusätzliche Bezettelung als umweltgefährdende Stoffe. Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die den Klassen 1 bis 8 oder der Klasse 9 mit Ausnahme der Eintragungen UN 3077 und UN 3082 nicht zugeordnet werden können, die jedoch auf der Grundlage der Prüfmethoden und -kriterien des Abschnitts 2.3.5 der UN-Nummer 3077 oder 3082 zugeordnet werden können, gelten als wasserverunreinigende Stoffe."

Kapitel 2.2

2.2.9.1.10 Die beiden letzen Unterabsätze streichen.

Kapitel 2.3

2.3.5 Gemäß Dokument OCTI/RID/GT-III/2003/56/Add.2 ändern.

Kapitel 3.2 Tabelle A

Bei den UN-Nummern 3077 und 3082 in Spalte 6 einfügen:

"331".

Kapitel 3.3

Eine neue Sondervorschrift 331 mit folgendem Wortlaut einfügen:

Für umweltgefährdende Stoffe, die den Kriterien des Abschnitts 2.3.5 entsprechen, ist ein zusätzliches Kennzeichen gemäß Unterabschnitt 5.2.1.8 und Abschnitt 5.3.4 anzubringen."

Kapitel 5.2

Folgenden neuen Unterabschnitt einfügen:

"5.2.1.8 Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von umweltgefährdenden Stoffen

5.2.1.8.1 Versandstücke mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des Abschnitts 2.3.5 entsprechen (UN-Nummern 3077 und 3082), müssen dauerhaft mit dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein, ausgenommen Einzelverpackungen und zusammengesetzte Verpackungen, die Innenverpackungen enthalten, mit:

- einem Inhalt von höchstens 5 I für flüssige Stoffe oder
- einem Inhalt von höchstens 5 kg für feste Stoffe.
- 5.2.1.8.2 Das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe ist neben den gemäß Unterabschnitt 5.2.1.1 vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzuordnen. Die Vorschriften der Unterabschnitte 5.2.1.2 und 5.2.1.4 sind zu erfüllen.
- 5.2.1.8.3 Das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe muss der nachstehend aufgeführten Abbildung entsprechen. Die Größe muss 100 mm x 100 mm sein, ausgenommen bei Versandstücken, auf die wegen ihrer Größe nur kleinere Kennzeichen angebracht werden können.



Symbol (Fisch und Baum): schwarz auf weißem oder geeignetem kontrastierendem Grund

[5.2.1.8.4 Das Kennzeichen muss der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung seiner Wirkung standhalten können.] (Referenz: Absatz 5.2.2.2.1.7)

Kapitel 5.3

Folgenden neuen Abschnitt einfügen

"5.3.4 Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

5.3.4.1 Großcontainer/Container, MEGC, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und Fahrzeuge/Wagen mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des Abschnitts 2.3.5 entsprechen (UN-Nummern 3077 und 3082), müssen mit dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein, wobei die Mindestgröße 250 mm x 250 mm betragen muss.

> Das Kennzeichen muss gemäß den Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 für Großzettel (Placards) angebracht werden, die, soweit erforderlich, entsprechend anzuwenden sind."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Da die Abschnitte 5.3.4 und 5.3.5 im RID bereits belegt sind, sollten diese neuen Vorschriften in einem neuen Abschnitt 5.3.6 aufgenommen werden.

3